

## STELLUNGNAHME | ENERGIEPOLITIK | STROMMARKT

### Stellungnahme zum Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG)

**23. Oktober 2024**

#### **Einleitung**

Nach einer langwierigen Vorbereitungsphase hat das BMWK im September nun einen konkreten Umsetzungsvorschlag zum Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) vorgelegt und zur Konsultation gestellt. Er besteht aus zwei Segmenten, den „Ausschreibungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke und Langzeitspeicher für Strom“ und „Ausschreibungen für steuerbare Kapazitäten für einen Beitrag zur Versorgungssicherheit“. Für jedes Dokument besteht ein eigenständiger Konsultationsprozess mit sehr vielen Einzelfragen.

Da sich die Konsultationsfragen für beide Segmente thematisch überschneiden, nimmt der BDI in einem Dokument zu beiden Segmenten Stellung. Weiterhin beschäftigen sich die Konsultationsfragen großenteils mit Details, die vor allem im Bereich der Energiewirtschaft und nur mittelbar von der Industrie geklärt werden müssen, sodass sich der BDI im Folgenden zu einigen grundsätzlichen Punkten zu den geplanten Grundzügen des KWSG äußert und sich vorbehält, weitere Punkte gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Diskussion zum KWSG zu kommentieren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Komplexe Ausschreibungsarchitektur durch EU-Beihilfe-Leitlinien.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Investitionsabsicherung für Grenzkostenkraftwerke .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Misstrauen gegenüber Kraftwerksbetreibern.....</b>	<b>5</b>
<b>4. In allen Bereichen ist der Hang zu Detailsteuerung spürbar.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Gewährleistung der Kosteneffizienz .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Höhere Attraktivität der Ausschreibungen durch mehr Pragmatik .....</b>	<b>7</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>8</b>

## 1. Komplexe Ausschreibungsarchitektur durch EU-Beihilfe-Leitlinien

Zunächst fällt bei der Struktur der Ausschreibungen eine starke Fragmentierung auf. Zum einen gibt es das Segment „für steuerbare Kapazitäten für einen Beitrag zur Versorgungssicherheit“, zum anderen das Segment „für wasserstofffähige Gaskraftwerke und Langzeitspeicher für Strom“, das als Dekarbonisierungs-Maßnahme beschrieben wird. Dieses ist wiederum aufgeteilt in Ausschreibungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke als Neubauten und Modernisierungsprojekte, Sprinterkraftwerke und Langzeitstromspeicher. Die bereits hier sichtbare Komplexität resultiert vermutlich aus der notwendigen EU-Konformität der Ausschreibungen insbesondere hinsichtlich beihilferechtlicher Fragestellungen.

Der BDI attestiert dem BMWK mit Blick auf die EU-Genehmigungsfähigkeit der Ausschreibungssystematik eine sehr gewissenhafte Vorbereitung. In beiden Dokumenten ist zu spüren, dass penibel darauf geachtet wurde, dass das KWSG sowohl mit dem EU-Beihilferecht als auch mit der EU-Strommarktverordnung kompatibel ist. Das dadurch erwartbare grüne Licht bei der EU hat allerdings zu einer sehr komplizierten Architektur des KWSG geführt. Diese Architektur weist neben unterschiedlichen Zielsetzungen – Dekarbonisierung und/oder Versorgungssicherheit – auch viele unübersichtliche und sich in ihrer inneren Logik voneinander unterscheidende Ausschreibungssegmente vor. Ob der hohe Komplexitätsgrad des vorgelegten Konzepts aber zwingend ist, sollte überprüft werden, denn er dürfte zu Unsicherheiten und entsprechenden Risikoauflagen bei den Geboten führen.

Der BDI begrüßt den Ansatz des BMWK, mit den Ausschreibungen im Segment wasserstofffähige Gaskraftwerke die Wasserstofftechnologie im Kraftwerksbereich über staatliche Aufträge überhaupt erst in die Praxis zu bringen. Hiermit besteht für den deutschen Maschinenbau die Chance, eine Zukunftstechnologie im Gigawattbereich aufzubauen und damit einen neuen Heimatmarkt für zukünftige Exporte zu etablieren. Da dieses Segment als Dekarbonisierungs-Maßnahme beschrieben wird, können die dabei entstehenden Kosten auch über den Staatshaushalt finanziert werden, womit für diesen Bereich eine zusätzliche Umlage auf den Strompreis und damit höhere Energiepreise auch für die Industrie vermieden werden.

Anders sieht dies im Segment der steuerbaren Kapazitäten aus, das auf reine Gaskraftwerke ausgelegt ist. Hierbei wird eine Umlage auf den Strompreis als EU-rechtlich zwingend dargestellt, was ein Problem für die Industrie werden kann. Der BDI versteht die mit 5 GW geringe Ausschreibungskapazität in diesem Segment als das Bestreben des BMWK, diese damit einhergehende Umlage möglichst klein zu halten, vermisst hierzu aber eine konkrete Aussage über die wahrscheinliche Umlagehöhe. Eine solche Aussage sollte möglich sein, da das Ministerium für beide Segmente eine Gesamtkostenschätzung vornimmt.

Der BDI betont hierbei seine Ablehnung weiterer Kostenbelastungen durch eine Umlage. Er fordert das BMWK auf, deren europarechtliche Notwendigkeit kritischer zu prüfen, sowie sich für eine Veränderung des Rechtsrahmens hierzu einzusetzen. Die Umlage würde für industrielle Verbraucher zu einer weiteren Verteuerung des im internationalen Vergleich ohnehin nicht mehr wettbewerbsfähigen Strompreises führen und die existenzielle Situation der Unternehmen weiter massiv verschärfen. Die Einführung der zahlreichen Umlagen in den letzten Jahrzehnten war mit für diesen Stromkostenanstieg verantwortlich. Auch konnten diese Umlagen – wenn überhaupt – nur durch staatliche Finanzierung wieder gesenkt oder entfernt werden und haben sich insgesamt als problematisch erwiesen. Eine Umlage sollte deshalb bestenfalls vermieden, mindestens aber begrenzt und auf steuerlicher Seite ausgeglichen werden.

Alternativ sollte eine Finanzierung über den Bundeshaushalt oder den Klima- und Transformationsfonds geprüft werden. Dazu wäre es aus Sicht des BDI möglich, das Segment der steuerbaren Kapazitäten ebenfalls als Dekarbonisierungs-Maßnahme einzuordnen: Da neue Gaskraftwerke tendenziell Grenzkostenkraftwerke sein werden, verdrängen sie zwar keine Kohlekraftwerke in der Merit Order, sie rücken aber nach, wenn diese aufgrund des Kohleausstiegs aus dem Markt genommen werden. Sie sichern also den Fuel Switch von Kohle zu Erdgas marktlich ab, was zu einem geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß führt.

Eine weitere EU-bedingte Bestimmung ist der Clawback-Mechanismus für beide Segmente, der vom BMWK als verpflichtend dargestellt wird. Diese Bestimmung sieht der BDI kritisch, da sie die Ausschreibungsbedingungen komplizierter und für die Bewerber unattraktiver macht. Der BDI weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass neue Erdgas- und Wasserstoffkraftwerke tendenziell Grenzkosten- und damit marginale Erzeugungsanlagen darstellen, die kaum Übergewinne erwirtschaften können. Dieser Umstand wurde auch in der EU-Notfallverordnung 2022/1854 Ziffer 11 berücksichtigt, die die Erlösobergrenze nur auf inframarginale Anlagen wie erneuerbare Energien oder Braunkohle anwendet, die von Hochpreisphasen wesentlich stärker profitieren. Vor diesem Hintergrund sollte vom BMWK geprüft werden, ob diese Differenzierung auch für den Clawback-Mechanismus der EU-Beihilferichtlinie relevant ist.

Neben der beschriebenen EU-bedingten Komplexität entsteht aber bei einigen Vorgaben zur Gebotsfähigkeit und dem Fördersystem der Ausschreibungen der Eindruck, dass das BMWK über das Ziel der EU-Konformität hinausgeschossen ist, was im Folgenden dargestellt wird.

## **2. Investitionsabsicherung für Grenzkostenkraftwerke**

Der BDI sieht das KWSG als nötig gewordene Reaktion auf einen nicht eingetretenen Markteffekt. Ursprünglich sollte der Strommarkt 2.0 aus sich heraus regelbare Kapazitäten anreizen, die den Erneuerbaren-Zubau und den Kohleausstieg ausgleichen. Da bis 2038 durch den Kohleausstieg große Kraftwerksblöcke aus dem Markt gehen werden, können diesen Kapazitätsverlust derzeit nur andere regelbare Kraftwerke substanzial ersetzen. Soweit diese in der Merit Order als Grenzkostenkraftwerke fungieren, können sie als einzelne Kraftwerke ihre Investitionskosten nicht durch Deckungsbeiträge über den Strommarkt refinanzieren.

Um dennoch neue Kraftwerke realisieren zu können, muss der Staat also außerhalb des Marktes ausreichend incentivierende Rahmenbedingungen für die Refinanzierung dieser Investitionen schaffen. Dies ist über Ausschreibungen möglich, wodurch die neuen Kraftwerke nur mit Blick auf ihre laufenden Kosten am Strommarkt agieren und damit die Rolle als Grenzkostenkraftwerke erfüllen können. Dies und nichts anderes ist aus Sicht des BDI der Zweck des KWSG. Entscheidende Bedeutung hat dabei, dass die unter allen Gesichtspunkten günstigsten Back-Up-Kapazitäten realisiert und dadurch die ohnehin im internationalen Vergleich zu hohen Stromkosten für industrielle Verbraucher nicht noch weiter erhöht werden.

Mit dem Segment der steuerbaren Kapazitäten scheint dieses Vorhaben einigermaßen gelungen. Es stellt ein klassisches Ausschreibungsverfahren dar, mit dem potenzielle Kraftwerksbetreiber grundsätzlich arbeiten können. Es sollte nun auch nicht mehr durch weitere Zwischenschritte wie ein Interessenbekundungsverfahren in der Umsetzung verlangsamt werden. Leider zeigen sich aber bereits bei diesem Segment und verstärkt im Bereich der wasserstofffähigen Gaskraftwerke einige Tendenzen, die kritisch eingeschätzt werden.

### 3. Misstrauen gegenüber Kraftwerksbetreibern

Durch beide Segmente zieht sich ein massives Misstrauen gegenüber potenziellen Bewerbern. Dieses drückt sich beispielsweise durch sehr hohe finanzielle Sicherheiten aus, die Bewerber hinterlegen müssen, und deren Einbehaltung bei Nichterfüllung der Betriebsvorschriften ein finanzielles Risiko darstellt. Dass dieser Umstand den Bewerberkreis erheblich einschränken wird, scheint keine Berücksichtigung gefunden zu haben.

Ebenfalls ist dieses Misstrauen in den strengen Anforderungen für den Einsatz von Wasserstoff im Segment wasserstofffähige Gaskraftwerke spürbar, mit denen verhindert werden soll, dass keine MWh Erdgas zu viel verbraucht wird. Hier legt das BMWK den Schwerpunkt zu sehr auf die Einsparung von Erdgas in den neuen Blöcken und nimmt den Betreibern die Möglichkeit eines individuellen Testbetriebs mit Wasserstoff. Durch die Begrenzung der Betriebskostenförderung auf 800 Vollbenutzungsstunden pro Jahr in Verbindung mit dem Verbot, außerhalb dieser 800 Stunden Erdgas einzusetzen, werden vor allem hocheffiziente GuD-Anlagen benachteiligt. Dieses Verbot erhöht sowohl die notwendige Fördersumme als auch den Strompreis, da mehr Spitzenlastkraftwerke zugebaut werden. Zudem werden auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen, da durch das Verbot des bivalenten Betriebs mehr ältere und daher weniger effiziente Kraftwerke laufen werden.

In diesem Zusammenhang weist der BDI aber auch auf die Gefahr eines zu frühen und starken Einsatzes von Wasserstoff in den Kraftwerken hin. Aufgrund der deutlich höheren Brennstoffpreise würden die Grenzkosten an der Strombörse massiv ansteigen, womit industrielle Wertschöpfung in Deutschland noch unrentabler würde. Was in manchen Betreiberkonstellationen zu erhöhten Deckungsbeiträgen anderer Kraftwerke führen würde, müsste wieder ausgeglichen werden, etwa durch funktionierende CfDs oder andere Instrumente.

Auch bei dem Ausschluss bestehender Gaskraftwerksstandorte im Segment der wasserstofffähigen Gaskraftwerke sind Bedenken erkennbar, dass bestehende Gaskraftwerke durch Neuanlagen in derselben Größenordnung ersetzt werden und somit kein Kapazitätszubau entsteht. Diese grundsätzlich nachvollziehbare Befürchtung blendet aus, dass es damit der Hauptzielgruppe der Ausschreibungen – Gaskraftwerksbetreibern – unmöglich gemacht wird, innerhalb ihrer bestehenden Assets mit bestehenden Gas- und Stromanschlüssen sowie bestehenden Genehmigungen, Modernisierungs- oder Ausbauprojekte zu entwickeln. Aus Sicht des BDI wäre dieses Problem lösbar, wenn Projekte an diesen Standorten bieterberechtigt wären, falls sie zu Kapazitätserweiterungen führen (mit der Leistungsdifferenz als Fördermaßstab), oder wenn bestehende Kraftwerke altersbedingt ohnehin aus dem Markt ausscheiden. In diesem Fall würde eine neue Kapazität entstehen, die ohne die Ausschreibungsoption nicht realisiert werden würde.

Um Anreize zu setzen, die ausgeschriebenen Anlagen möglichst früh in Betrieb zu nehmen und schnelles Bauen nicht zu bestrafen, sollte die Umstellung auf Wasserstoff und der Start der Vergütung ebenfalls nicht an der Inbetriebnahme, sondern am Zuschlag in der Auktion orientiert sein (Umstellung auf Wasserstoff zu Beginn des 14. Jahres nach Zuschlag). Sowohl der Zeitpunkt der Umstellung auf Wasserstoff als auch der Start der Vergütung bleiben durch die Kopplung an das Zuschlagsdatum unverändert zum BMWK-Vorschlag.

Darüber hinaus zeigen auch die ambitionierten Vorgaben für Modernisierungsprojekte hinsichtlich einer Mindestinvestitionstiefe von 70% einer Neuanlage und einer Wirkungsgradverbesserung von mindestens 20 Prozentpunkten die Besorgnis, dass bestehende Anlagen lediglich leicht verändert und anschließend vom Staat bezahlt werden könnten. Aber auch diese Bedenken führen zu technisch

kaum zu nehmenden Hürden für die Anlagenbauer, was wiederum zu einer mangelnden Attraktivität und einem höheren Kostenniveau der Ausschreibungen führen wird.

#### **4. In allen Bereichen ist der Hang zu Detailsteuerung spürbar**

Diese Tendenz wird ersichtlich in den kleinteiligen Betriebsvorschriften für den Einsatz von Wasserstoff im Segment der wasserstofffähigen Gaskraftwerke. Diese Vorschriften legen den Kraftwerksbetreibern ein Korsett an, das es ihnen unmöglich macht, ihre Anlagen nach unternehmerischen Gesichtspunkten am Strommarkt zu betreiben. Der geforderte abrupte Umstieg auf Wasserstoff als Brennstoff nach dem siebten Betriebsjahr sowie die starre Eingrenzung der förderfähigen Betriebsstunden lassen den Betreibern kaum Spielraum für eine marktorientierte Fahrweise. Sie wirken damit mehr als ein vom Staat verordneter Fahrplan, der einzuhalten ist, und weniger als das eigentlich nötige Einführungsinstrument eines ansonsten zu teuren Brennstoffs. Eine Nutzungsmöglichkeit von Erdgas oder von Wasserstoff-Derivaten über das siebte Betriebsjahr hinaus würde die Betriebsmöglichkeiten hierbei deutlich vereinfachen. Die Alternative der investitionsintensiven CO<sub>2</sub>-Abscheidung bei einer verspäteten Wasserstoff-Fähigkeit steht dagegen in keinem Verhältnis zu den absehbar kurzen Einsatzzeiten der Anlagen.

Ein übertriebenes Mikromanagement wird auch bei den Vorgaben zu technischen Anforderungen deutlich, die „über heute bestehende Netzanschlussbedingungen hinausgehen“ sollen. Die Forderungen nach der Bereitstellung von Momentanreserve, Blindleistung oder Phasenschieberbetrieb sind vom BMWK wahrscheinlich als Garantie zukünftig wichtiger Systemdienstleistungen gedacht. Sie erzeugen aber zusätzliche technische Kostenpunkte, die nicht pauschal für jedes Kraftwerk nötig und technisch bisher nicht für alle Anlagengrößen verfügbar und an allen Standorten umsetzbar sind. So gibt es Phasenschieber z.B. nur für Anlagen bis 350 MW. Damit werden die effizienten und spezifisch günstigeren großen GuDs von der Auktion faktisch ausgeschlossen.

Weiterhin schließen die technischen Anforderungen durch ihren hohen Detailgrad auch davon abweichende technische Eigenschaften implizit aus dem Bieterkreis aus. So würden beispielsweise durch die Vorgaben zur Frequenzstützung des öffentlichen 50,0 Hz-Netzes Kraftwerksprojekte ausgeschlossen werden, die in das Stromnetz der Deutschen Bahn mit einer Frequenz von 16,7 Hz einspeisen wollen. Eine weitere Verengung des Bieterkreises durch die überbordenden technischen Anforderungen resultiert daraus, dass diese an vielen Netzreserve-Standorten im Zusammenhang der bestehenden Netzanbindung nicht oder nur schwer umsetzbar sind.

Mit Blick auf die technischen Anschlussebenen sei auch darauf hingewiesen, dass neue Kraftwerke an strategischen Standorten entstehen sollten, insbesondere in der Nähe von energieintensiven Industriekomplexen und von Industrien von strategischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland. Der BDI plädiert daher für die Einrichtung von Backup-Kapazitäten ebenfalls auf der Ebene des 110 KV-Netzes. Neben der Steigerung der Resilienz im Vergleich zur alleinigen Einspeisung in das 380-kV-Netz würde auf diese Weise die regionale Netzsicherheit und Energieversorgungssicherheit insgesamt gestärkt werden.

Auch sei betont, dass das KWSG einen Anreiz für alle verfügbaren Optionen zur Back-Up-Stromerzeugung gerade auch in der Industrie bieten sollte. So können beispielsweise Kuppelgaskraftwerke, deren Rolle sich im Rahmen der Transformation ändern wird, einen Beitrag zur Absicherung der Versorgungssicherheit leisten und sollten daher – weil gesamtwirtschaftlich zielführend – perspektivisch einen Zugang zu einem Kapazitätsmechanismus haben.

Diese Beispiele sollen verdeutlichen, dass ein zu hoher Detailgrad die Ausschreibungen nur unattraktiver und teurer für mögliche Bieter machen würde. Die Empfehlung des BDI lautet in diesem Zusammenhang schlicht: Weniger ist mehr. Die Kraftwerksbetreiber sollten in ihrer Handlungsfreiheit nur so weit eingeschränkt werden, wie es für die EU-Konformität unbedingt notwendig ist, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich zu wenige Bewerber auf die Ausschreibungen finden.

## 5. Gewährleistung der Kosteneffizienz

Weniger, aber dafür klar bestimmte Vorgaben würden kosteneffiziente Ausschreibungen in beiden Segmenten generell unterstützen. Wichtige Hebel sind aus Sicht des BDI dabei besonders das Gebotsverfahren, die staatliche Sicherstellung der Wasserstoff-Verfügbarkeit für alle Marktteilnehmer sowie geringere technische Vorgaben.

Mit dem Gebotsverfahren „Pay as cleared“ kann beispielsweise erreicht werden, dass die realen Kosten ohne Rücksicht auf das Gebotsverhalten anderer Bieter eingepreist werden, ohne dass ein Gebotslimit und damit die Bestimmung eines Referenzkraftwerkes nötig ist.

Die Verantwortungsübernahme des Staates für die Verfügbarkeit von Wasserstoff wäre ebenfalls eine Sicherheit für die Bieter, die sie damit im Gebotsprozess nicht als schwer kalkulierbaren Risikofaktor berücksichtigen müssten. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit wären die Betreiber dann auch nicht gezwungen, alternative Betriebsmodelle zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang weist der BDI allerdings auch auf eine sich aus der OPEX-Förderung für Wasserstoff im KWSG ergebende Benachteiligung industrieller Wasserstoffabnehmer hin. Bei einem zunächst knappen Wasserstoffangebot würde dies zu einer verstärkten Konkurrenzsituation und damit zu höheren Beschaffungspreisen führen. Eine Folgeabschätzung in Bezug auf die Auswirkung der OPEX-Förderung im KWSG auf die Wasserstoff-Verfügbarkeit und -Kosten für die Industrie würde mehr Klarheit in dieses Thema bringen. Falls hierbei Risiken für die industrielle Transformation sichtbar werden, muss die Wasserstoff-Förderung dementsprechend angepasst werden.

Der BDI möchte darüber hinaus auch auf die Diskrepanz zwischen dem netztechnischen Süden und dem geplanten Verlauf des Wasserstoff-Kernnetzes hinweisen, der die südlichen Bundesländer nur wenig anbindet. Die ausschließliche räumlich nahe Anordnung neuer oder zu modernisierender Kraftwerke am Wasserstoff-Kernnetz führt damit dazu, dass im netztechnischen Süden zu wenig Kraftwerke gebaut oder modernisiert werden können. Damit fallen bei zunehmender Unwirtschaftlichkeit konventioneller Kraftwerke auch heute schon als systemrelevant ausgewiesene Kraftwerke aus dem Regime der Übertragungsnetzbetreiber, die dann ohne Ersatzkapazitäten stromnetzseitig kompensiert werden müssten, was wahrscheinlich zu höheren Systemkosten führt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die unterschiedlichen Netzplanungen für Strom und Wasserstoff sowie die Maßnahmen zur Versorgungssicherheit stärker zusammengeführt werden.

## 6. Höhere Attraktivität der Ausschreibungen durch mehr Pragmatik

Die Hauptaufgabe des KWSG ist es, die zentrale Dekarbonisierungs-Maßnahme des Stromsystems, den Kohleausstieg, abzusichern. Führen die Ausschreibungen in beiden Säulen zum gewünschten Kapazitätszubau, können die ausscheidenden Kohlekapazitäten im Strommarkt ersetzt werden. Einmal in der Merit Order von links durch den Erneuerbaren-Zubau, einmal von rechts durch neue Gas- und Wasserstoffkraftwerke. Gelingt diese Übung nicht, würden die Kohleanlagen zwar trotzdem aus

dem Strommarkt ausscheiden, allerdings nicht abgeschaltet werden, sondern in die Netzreserve wandern und dort vermehrt in Knappheitssituationen zum Einsatz kommen. Das Ergebnis wäre eine Verlagerung der Stromerzeugungskosten in die Netzentgelte, weiterhin hohe Emissionen und ein geschwächter Strommarkt mit tendenziell höheren Beschaffungskosten.

Um eine solche Situation zu vermeiden, empfiehlt der BDI eine pragmatischere Ausrichtung der Ausschreibungen: So wie das Segment der steuerbaren Kapazitäten das Investitionsrisiko in neue Anlagen absichern soll, muss im Segment der wasserstofffähigen Gaskraftwerke die Investition in die Wasserstofftechnik und ihr anschließender Betrieb zur Erprobung sichergestellt werden. Kostentreibende Zusatzanforderungen sollten vermieden werden. Die Investition wird wahrscheinlicher, je weniger Vorgaben um den technischen Nachweis der Wasserstofffähigkeit des Kraftwerkes herum gemacht werden.

Die Verantwortung für die Verfügbarkeit des Wasserstoffs muss beim Staat liegen, der diesen über H2 Global oder ähnliche Systeme ordnen und den Betreibern im Rahmen von CfDs abgeben kann, ohne dabei Nutzungskonflikte mit industriellen Abnehmern entstehen zu lassen. Bei der Entwicklung des konkreten Nutzungskonzeptes wären die Betreiber frei, was auch den Vorteil hätte, dass sie den Abnahmeterminpunkt aus dem Kernnetz mit dem Netzbetreiber so koordinieren können, dass es im Netzbetrieb zu keinen Nutzungskonflikten mit industriellen Abnehmern oder Problemen durch unsteten punktuellen Wasserstoffbezug kommt.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

### Redaktion

Johannes Schindler  
Referent Energie- und Klimapolitik  
T: +49 30 2028-1414  
[j.schindler@bdi.eu](mailto:j.schindler@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 2000